Satzung
der Samtgemeinde Bersenbrück über die Erhebung
von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.09.2025

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Absatz 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. Für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln *oder*
b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen von höherer Gewalt, *oder*

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines eingebauten Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für andere als in die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung dienen *und*

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen. Diese werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

3. Einfangen, Inobhutnahme und Bergen von Tieren,

4. Auspumpen von Kellern, Räumen und Schächten,

5. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

6. Bergung und Absicherung von Gegenständen,

7. Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,

8. Fällen und entfernen von sturzgefährdeten oder bereits umgestürzten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen und Gehölzen,

9. Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen

10. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten

11. Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen, insbesondere für Ordnungsdienste.

(2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG (unentgeltliche Einsätze) werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und

ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Bersenbrück Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG an helfende Gemeinden zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Die Berechnung erfolgt auf Minutenbasis. Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz und endet mit dem Einrücken nach Einsatzende.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

KOSTEN-UND GEBÜHRENTARIF

der Samtgemeinde Bersenbrück über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.09.2025

Kosten Tarif-Nr.	Kostenart	Kostensatz pro Minute
1.	**Personaleinsatz**	
1.1.	je eingesetzte Person	0,73 €
2.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**	
2.1.	Drehleiter	8,03 €
2.2.	Löschgruppenfahrzeug Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	4,51 €
2.3.	Rüstwagen	2,89 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug	6,39 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug	7,25 €
2.6.	Einsatzleitwagen Mannschaftstransportwagen Mehrzweckfahrzeug	2,22 €
2.7.	Schlauchwagen	11,70 €
3.	**Brandsicherheitswachen**	
3.1.	Personalkosten nach Kostentarif-Nummer 1.1.	
3.2.	Fahrzeugkosten nach Kostentarif-Nummer 2. werden die Fahrzeuge bei der Ausübung der Brandsicherheitswache nicht benutzt, werden die Fahrzeugkosten halbiert.	
4.	**Fehlalarm einer Brandmeldeanlage**	
4.1.	Personalkosten nach Kostentarif-Nummer 1.1.	
	Fahrzeugkosten nach Kostentarif-Nummer 2.	
5.	**Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien, Entsorgung**	
	Die Kosten für Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien aller Art und Ersatzbefüllungen und -teile werden nach der verbrauchten Menge zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
6.	**Auslagen**	
	Einsatzbedingte Auslagen und Aufwendungen für notwendige Leistungen Dritter, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen (z.B. Einsatz eines Baggers, Kranes, Saugwagens, Drehleiter etc.) oder von anderen Stellen entstehen, werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Samtgemeinde Bersenbrück haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15.07.2015, außer Kraft.

Bersenbrück, den 25.09.2025
Samtgemeinde Bersenbrück

(Siegel)

M. Wernke
Samtgemeindebürgermeister